

# WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG

Der Präsident  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags  
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf



Düsseldorf, den 26.02.1988  
Be-Je

Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 07. März 1988 zu "Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG)" und "Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen"

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Schreiben vom 02.02.1988 laden Sie zu einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 07. März 1988 ein. Thema des Hearings ist das Landesabfallgesetz und das Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen. Zugleich bitten Sie, schon vorab eine Stellungnahme in schriftlicher Form einzureichen.

1. Gesetzentwurf über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes NRW
- 

Die Landesregierung will eine Entsorgungslücke bei den von der Beseitigung ausgeschlossenen Abfällen schließen und weiterhin die Gefahrenabwehr gegenüber Altlasten und deren Sanierung gewährleisten. Als Lösung soll ein Verband, der den Bau und den Betrieb von Entsorgungsanlagen übernehmen soll und der die Gefahrenabwehr und Sanierung von Altlasten durchführen soll, gegründet werden. Die Gefahrenabwehr und Sanierung von Altlasten soll aber nur dann dem Verband obliegen, wenn Ordnungspflichtige im Sinne des Ordnungsbehördenrechtes fehlen oder nicht leistungsfähig sind. Möglich ist allerdings auch die Betätigung des Verbandes im Rahmen von Vorleistungen, die später von dem Ordnungspflichtigen zurückgefordert werden sollen.

Vorgesehen ist die Konstruktion als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hattingen.

-2-

Der Verband soll Maßnahmepläne für jeweils 5 Jahre aufstellen und im übrigen das Ziel erfüllen, eine Zehnjahresreserve für die Beseitigung problematischer Abfälle zu schaffen und zu erhalten.

Mitglieder des Verbandes sollen werden

- a) Entsorgungsunternehmen
- b) Abfallproduzenten, deren Abfälle von der Beseitigung durch die Gemeinden und Kreise ausgeschlossen sind
- c) die kreisfreien Städte, Kreise und Gemeinden.

Wesentliche Teile des Satzungsentwurfes beschäftigen sich mit der Organisation des Verbandes selbst, so soll eine Delegiertenversammlung von 100 Delegierten geschaffen werden, die sich aus 25 Delegierten aus dem Bereich der Entsorger, 25 Delegierten aus dem Bereich der Abfallproduzenten, 25 aus dem Bereich der Gemeinden, 20 von den Industrie- und Handelskammern und 5 von den Handwerkskammern zusammensetzen soll. Darüber hinaus gibt es zur Führung der weiteren Geschäfte einen Vorstand aus 8 Mitgliedern, die mit Delegierten nicht identisch sein dürfen und die sich im Verhältnis 2 : 2 : 2 : 2 zusammensetzen. Darüber hinaus soll der Verband einen Geschäftsführer haben, der die Tagesgeschäfte führt.

Ausgangspunkt der Landesregierung sind, was die Altlastensanierung angeht, mehr als 10.500 altlastenverdächtige Flächen.

Finanzieren soll sich der Verband zum einen aus Verbandsbeiträgen entsprechend den Konstruktionen im Bereich der Wasser- und Bodenverbände, darüber hinaus sollen dem Verband Mittel aus dem Aufkommen der Lizenzentgelte, die die Abfallbeseitiger entsprechend dem nachstehend behandelten Gesetzesentwurf entrichten sollen, zufließen. Die vom Verband durchzuführenden Altlastensanierungen sollen zu 80 % aus Landesmitteln und zu 20 % aus Kommunalmitteln erfolgen.

Dieses Gesamtvorhaben und auch die gewählte Verbandslösung werden vom nordrhein-westfälischen Handwerk ausdrücklich begrüßt.

## 2. Entwurf eines Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

-----

Der Entwurf des Landesabfallgesetzes steht unter dem Titel einer Anpassung an das geänderte Abfallbeseitigungsrecht des Bundes mit der Rangfolge Vermeidung - Verwertung - Ablagerung. U.a. soll die Verpflichtung öffentlicher Stellen begründet werden, möglichst Erzeugnisse zu verwenden, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt werden.

Auch sonst sollen einige marginale Änderungen des LAbfG erfolgen, so beispielsweise die Pflicht der Abfallproduzenten, auf Verlangen der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle getrennt zur Abholung bereitzuhalten und getrennt zu entsorgen.

Kern der Novelle ist aber die Regelung des § 10, derzufolge Abfallbeseitiger für den Bereich von der Beseitigung ausgeschlossener Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 3 AbfG einer Lizenz durch das Landesamt für Wasser und Abfall bedürfen. Diese Lizenz soll gegen eine Gebühr vergeben werden, wobei die Gebühr nicht nur den Verwaltungsaufwand decken soll, sondern

MMZ10/1886

mit 5 % der von den Abfallentsorgern erhobenen Entgelte einen Topf zur Finanzierung der Altlastenbeseitigung schaffen soll. Gedacht ist an einen Bestandsschutz für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes rechtmäßig vorhandene Entsorger, woraus zugleich geschlossen werden kann, daß kaum mehr neue Abfallentsorger lizenziert werden. Es soll eine Zweckbindung der Lizenzentgelte für die Aufklärung und Beseitigung von Altlasten und für die Technologieentwicklung bestehen.

Erwähnenswert ist schließlich an der Änderung des Landesabfallbeseitigungsgesetzes noch die vorgesehene Regelung des § 36, wonach die Kosten der Überwachung dem Ordnungspflichtigen auferlegt werden können, dazu sollen auch die Kosten der Schadensermittlung und der Ermittlung der Verantwortlichen gehören, die nach dem bisherigen Gesetzessystem noch ureigenste Aufgaben der Behörde im Rahmen der Gefahrenabwehr sind.

Besonders problematisch sind aus unserer Sicht folgende Komplexe:

a) Die Erhebung der Lizenzgebühr.

Es findet sich eine umfangreiche Begründung zu dem Gesetzesentwurf, in der versucht wird darzulegen, daß es sich bei der Lizenzgebühr nicht um eine Sonderabgabe handle. Wir halten die von der Landesregierung gegebene Entwurfsbegründung gleichwohl für sehr umstritten. Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten wäre es sinnvoll, von der Lizenzgebühr Abstand zu nehmen und eine andere rechtlich unzweifelhaft gesicherte Form der Finanzierung des Altlastenverbandes, der vom Prinzip und vom Aufgabenkreis her zweifellos notwendig und sinnvoll ist, zu wählen.

b) Die Einziehung und grundsätzliche Verwaltung der Lizenzgebühr durch das Landesamt für Wasser und Abfall

Es steht zu befürchten, daß freie Überschüsse zur Weiterleitung an den Altlastenverband kaum verbleiben werden, weil auch die Technologieentwicklung dem Landesamt für Wasser und Abfall obliegen soll. Die Erfahrungen mit Wasserverbänden haben gezeigt, daß diese nur deshalb zu effektiv arbeiten, weil sie einschließlich der Technologie praktisch alles selbst machen und im Rahmen des Wasser- und Bodenverbandsrechtes verhältnismäßig beweglich und flexibel sind. Wir haben mit aller Vorsicht Zweifel daran, daß das Landesamt für Wasser und Abfall als Behörde eine ebensolche Flexibilität aufbringt. Auch halten wir den Informationsfluß zwischen einer Technologieentwicklungsstelle im Landesamt für Wasser und Abfall und dem Altlastensanierungsverband für problematisch. Dies muß im Kern jeweils zu Doppeluntersuchungen und Doppelversuchen führen. Es wäre aus unserer Sicht sachgerechter, die Technologieentwicklung unmittelbar dem Altlastensanierungsverband zu übertragen.

c) Die Einbeziehung von Bauschutt und Erdaushub

Da Bauschutt und Erdaushub einen beträchtlichen Anteil an den Sonderabfällen im Sinne von § 3 Abs. 3 AbfG ausmachen, ist durch die Erhebung eines Lizenzentgeltes in Form eines prozentualen Aufschlages auf die Sonderabfallbeseitigungskosten (§ 11 Abs. 2 LAbfG) die Bauwirtschaft

MMZ10/1886

besonders stark betroffen. Wir sind der Auffassung, daß nicht kontaminiertes Bodenaushub keinen Abfall darstellt und deshalb auch nicht belastet werden kann.

d) Die Berechnung des Lizenzentgeltes in Form eines prozentualen Zuschlages

Es ist festzustellen, daß die Sonderabfallbeseitigungskosten heute schon unterschiedlich hoch sind. Die unerwünschte Folge eines prozentualen Aufschlages wäre es, daß diese regionalen Differenzen noch verstärkt würden. Um eine solche Entwicklung zu vermeiden, schlagen wir vor, Aufschläge in absoluter Höhe festzulegen.

e) Die Klärung des Begriffs "Sonderabfall im Sinne von § 3 Abs. 3 AbfG"

Leider ist der Begriff "Sonderabfall" nicht hinreichend definiert. Einen Hinweis liefert § 2 Abs. 2 AbfG. Danach sind "an die Entsorgung von Abfällen aus gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge im besonderen Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind, oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, ... zusätzliche Anforderungen zu stellen." Eine dazu mögliche Rechtsverordnung hat die Bundesregierung bislang noch nicht erlassen.

Für gefährliche Abfälle dieser Art ist, soweit sie nicht verbrannt oder anderweitig beseitigt werden können, eine Ablagerung auf besonders geeigneten Sondermülldeponien vorzusehen. Die knappen Ressourcen in diesem Bereich sind ausschließlich für gefährliche Sonderabfälle freizuhalten. Wir halten es für verhängnisvoll, an diesen Plätzen auch ungefährliche Abfälle zu lagern.

Schon in der Vordiskussion um den vorliegenden Gesetzentwurf wurde deutlich, daß offensichtlich beabsichtigt ist, alle Abfallstoffe, die nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden, rein schematisch den Sonderabfällen zuzurechnen. Das würde in konsequenter Anwendung darauf hinauslaufen, alle gewerblichen Abfälle der Sonderabfallentsorgung zuzuführen. Entscheidendes Kriterium muß die in § 2 Abs. 2 AbfG gegebene Definition bleiben. Wir möchten sogar noch darüber hinausgehen: Es darf keine Rolle spielen, ob gefährliche Abfallstoffe aus Haushalten oder Gewerbebetrieben stammen.

Wird dieser Unterschied beibehalten und die Sonderabfallentsorgung sogar noch verteuert, wie es ja in der Gesamtkonzeption zur Lösung der Altlastenfrage vorgesehen ist, besteht bei Klein- und Mittelbetrieben mit geringen Abfallmengen die Gefahr, daß künftig zunehmend über den Hausmüll entsorgt wird.

Wir messen gerade der Lösung dieser Frage, die wohl nur über eine eindeutige, praxisingerechte Definition des Begriffs "Sonderabfall" möglich ist, sehr große Bedeutung bei.

MMZ10/1886

Wir behalten uns eine Ergänzung dieser Stellungnahme anlässlich des  
Anhörungsstermins am 07.03.1988 vor.

Mit freundlichen Grüßen



(Dipl.-Kfm. Kalisch)  
Geschäftsführer